



Stadt Sulzburg

**Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 26. Januar 2017**

Nr. 4 / 2017

**TOP III / 4 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Sachverhalt/Begründung:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat ein umfassendes Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die wesentlichen Teile dieses Gesetzes traten zum 01.12.2015 in Kraft. In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 21.01.2016 wurde der Gemeinderat über die Neuerungen insgesamt informiert. Unter anderem wurde damals ausgeführt, dass mit der Änderung der Gemeindeordnung der kommunalrechtlichen Vorschriften geregelt, dass Betreuungskosten oder Betreuungskosten für die Pflege naher Angehöriger während der Ausübung des Mandates zu erstatten sind. Explizit zu regeln sind diese Tatbestandsmerkmale in der Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Nach nunmehr vorliegenden Formulierungen im Rahmen einer Musterformulierung des Gemeindetages ist die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend zu ändern.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg den 16.01.2017

*gez. Dirk Blens
Bürgermeister*